

**Ordnung über den Nachweis
einer besonderen Befähigung im Sinne des § 18 Abs. 5 NHG für den
fächerübergreifenden BA-Studiengang „Materielle Kultur: Textil“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 18.04.2018
-Lesefassung-**

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften hat am 14.02.2018 die folgende Änderung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung im Sinne des § 18 Abs. 5 NHG für den fächerübergreifenden BA-Studiengang „Materielle Kultur: Textil“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 13.03.2018 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur durch Erlass vom 09.04.2018 genehmigt.

**§ 1
Allgemeines, Eignungsfeststellungsausschuss**

(1) Das Fach „Materielle Kultur: Textil“ des fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann nur studieren, wer neben den Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 NHG im Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Ordnung eine besondere Befähigung im Sinne des § 18 Abs. 5 NHG im Feld der Auseinandersetzung mit Materielle Kultur: Textil nachweist.

(2) Zuständig für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens ist ein auf Vorschlag des Instituts für Materielle Kultur vom Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften eingesetzter Eignungsfeststellungsausschuss, dem angehören

- ein Mitglied der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Erneute Einsetzung ist zulässig.

**§ 2
Eignungsfeststellung, Verfahren**

(1) Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 NHG und dass der Anspruch auf Eignungsfeststellung nicht wegen wiederholter Nichtfeststellung der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen ist.

(2) Die besondere Befähigung im Feld der Auseinandersetzung mit Materielle Kultur: Textil (Eignung) wird anhand der in § 4 genannten Kriterien festgestellt. Hierfür werden in einem ersten Schritt die nach § 3 Abs. 2 in Textform einzureichenden Unterlagen bewertet. Ist anhand der Unterlagen allein eine hinreichende Eignung nicht festzustellen, kann in einem zweiten Schritt ein Eignungsgespräch nach Maßgabe des § 5 durchgeführt werden.

(3) Zur Feststellung der konkreten Eignung der Bewerberinnen und/oder Bewerber setzt der Eignungsfeststellungsausschuss einzelne an der Lehre des BA-Faches „Materielle Kultur: Textil“ beteiligte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Hierfür beschließt der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften auf Vorschlag des Instituts für Materielle Kultur eine Liste der zur Eignungsfeststellung berechtigten Lehrenden des BA-Faches „Materielle Kultur: Textil“. Die zur Eignungsfeststel-

lung eingesetzten Lehrenden können zur Entscheidungsfindung auf Antrag den Eignungsfeststellungsausschuss hinzuziehen.

(4) Der Grad der Eignung wird von der oder dem jeweils zur Eignungsfeststellung eingesetzten Lehrenden oder auf deren oder dessen Antrag vom Eignungsfeststellungsausschuss mit einer Punktzahl auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. Für die einzelnen Bewertungskriterien können die Punkte in 0,0-; 0,25-; 0,5-; 0,75-; 1,0-Schritten vergeben werden.

(5) Die Eignung und damit die besondere Befähigung im Sinne des § 18 Abs. 5 NHG weist nach, wer in der Eignungsfeststellung mindestens 5,0 Punkte erreicht.

§ 3

Antrag auf Feststellung der besonderen Befähigung im Sinne des § 18 Abs. 5 NHG

(1) Der Antrag auf Feststellung der besonderen Befähigung für das BA-Fach „Materielle Kultur: Textil“ muss bis zum 15. Juli des Zulassungsjahres schriftlich beim Institut für Materielle Kultur der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Bleiben nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens Studienkapazitäten frei, kann eine Nachfrist – längstens bis zum 30. Oktober – gesetzt werden. Über die Anträge auf Feststellung der besonderen Befähigung ist spätestens bis zum Abschluss des Studienplatzvergabeverfahrens durch das Immatrikulationsamt zu entscheiden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 2 Abs. 1,
- b. ein ausgefüllter Bewerbungsvordruck,
- c. eine Erklärung darüber, ob und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Eignungsfeststellung für das BA-Fach „Materielle Kultur: Textil“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg teilgenommen hat,
- d. ein Motivationsschreiben zur Selbsteinschätzung der Bewerberin oder des Bewerbers bezüglich der besonderen Befähigung im Feld der Auseinandersetzung mit Materieller Kultur: Textil (§ 4 Nr. 1),
- e. zum Nachweis der Vorbildung eine tabellarische Aufstellung des bisherigen für die besondere Befähigung im Feld der Auseinandersetzung mit Materieller Kultur: Textil relevanten schulischen, ausbildungsbezogenen, studienbezogenen und/oder beruflichen Werdegangs, nebst Kopien der entsprechenden Zeugnisse oder Bescheinigungen der in der tabellarischen Aufstellung benannten Stationen des Werdegangs,
- f. ggf. weitere Materialien zum Nachweis vor dem Studienbeginn erworbener studienrelevanter Kompetenzen (§ 4 Nr. 2).

(3) Für die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist eingeräumt werden.

§ 4

Kriterien zur Eignungsfeststellung

Eine besondere Befähigung im Feld der Auseinandersetzung mit Materieller Kultur: Textil ist anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien zu beurteilen:

1. Motivation/Selbsteinschätzung der Bewerberin oder des Bewerbers bezüglich der besonderen Befähigung im Feld der Auseinandersetzung mit Materieller Kultur: Textil

Motivation/Selbsteinschätzung sind darzulegen in einem Motivationsschreiben (min. 1 DIN A4 Seite bis max. 2 DIN A4 Seiten). Das Motivationsschreiben kann mit max. 4,0 Punkten bewertet werden. Beurteilt werden dabei

- a. die Argumentation (möglichst anhand konkreter Beispiele) mit bis zu max. 1,5 Punkten,
- b. das Sprachniveau mit bis zu max. 1,5 Punkten sowie
- c. der Bezug des Bewerbers oder der Bewerberin zur Konzeption des BA-Faches „Materielle Kultur: Textil“ mit bis zu max. 1,0 Punkten.

2. Weitere vor dem angestrebten Studienbeginn erworbene studienrelevante Kompetenzen

Weitere studienrelevante Kompetenzen sind nachzuweisen durch

- schriftliche Reflexionen eigener konkreter Erfahrungen,
- journalistische oder wissenschaftliche Schriftproben
- Abbildungen eigener künstlerischer Arbeiten sowie
- ggf. entsprechende Zeugnisse oder Bescheinigungen.

Im gegebenen Fall sind hierfür in der Regel nicht mehr als 3 Beispiele auszuwählen, deren Umfang zusammen nicht mehr als 10 DIN A4 Seiten umfasst. Solche studienrelevante Kompetenzen können mit insgesamt max. 1,5 Punkten bewertet werden. Beurteilt werden dabei insbesondere Kompetenzen, die auf der Reflexion nachgewiesener

- Erfahrungen durch Berufsausbildungen, Tätigkeiten und Praktika (z. B. in den Bereichen Kultur, Textil, Dress, Mode, Kunst, Fotografie, Museum, Vermittlung etc.)
- Erfahrungen bei einem Auslandsaufenthalt,
- Erfahrungen mit einer gesellschaftlich weniger privilegierten Position und/oder
- Erfahrungen auf einem zweiten Bildungsweg basieren.

3. Eignungsgespräch nach Maßgabe des § 5

Ein Eignungsgespräch wird durchgeführt, wenn die schriftlichen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 4.1 und § 4.2 mit mind. 2,5 Punkten bewertet, aber noch keine 5 Punkte erreicht worden sind. Das Eignungsgespräch kann mit max. 4,5 Punkten bewertet werden.

Beurteilt werden dabei

- a. das Textverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers mit max. 1,5 Punkten,
- b. der Transfer der Bewerberin oder des Bewerbers auf eigene Erfahrungen mit max. 1,0 Punkten,
- c. das Sprach- und Argumentationsniveau der Bewerberin oder des Bewerbers mit max. 1,0 Punkten sowie
- d. das Verständnis der Fachkonzeption der Bewerberin oder des Bewerbers mit max. 1,0 Punkten.

§ 5

Eignungsgespräch

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen lädt der Eignungsfeststellungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zum Termin für das Eignungsgespräch. Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber aus einem wichtigen Grund den mitgeteilten Termin für das Eignungsgespräch nicht wahrnehmen, kann auf einen unverzüglich einzureichenden formlosen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ein neuer Termin für das Eignungsgespräch festgesetzt werden.

(2) Das Eignungsgespräch wird nach einer max. 30-minütigen Vorbereitung zu einer Textaufgabe in Form einer Diskussion durchgeführt. Das Eignungsgespräch hat eine maximale Dauer von 20 Minuten.

§ 6

Bescheinigung der Befähigung, gesonderte Zulassung zum Studium

(1) Der Eignungsfeststellungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung das Ergebnis der Eignungsfeststellung schriftlich mit. Der positive Bescheid enthält den Zusatz, dass damit keine Zusage für einen Studienplatz verbunden ist.

(2) Der Bescheid über die positive Eignungsfeststellung gilt für das jeweils laufende Jahr und das Folgejahr.

(3) Bei Nichtfeststellung der Eignung kann das Verfahren einmal wiederholt werden. Wird in der Wiederholung die Eignung erneut nicht festgestellt, ist ein weiterer Anspruch auf Eignungsfeststellung ausgeschlossen.

(4) Die Zulassung und Einschreibung zum Bachelorstudiengang ist gesondert beim Immatrikulationsamt der Universität Oldenburg zu beantragen (in der Regel durch die Onlinebewerbung beim Immatrikulationsamt).

(5) Über die Zulassung und Einschreibung zum BA-Fach „Materielle Kultur: Textil“ entscheidet das Immatrikulationsamt gemäß geltender Bestimmungen.